

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 27

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wofür wir hiermit statutengemäß öffentlich quittiren, und unsern Freunden und Gönnern ihre schönen Gaben nochmals bestens verdankend, empfehlen wir unsere Eifrigkeit auch fürderhin allen Vaterlandsfreunden mit der Bitte, dieselbe durch Wort und That recht lebhaft unterstützen und zu deren Gedeihen nach Kräften beitragen zu wollen.

St. Gallen, 30. Juni 1874.

Der Verwalter der  
St. Gallischen Winkelriedstiftung  
Theophil Müller.

## Ausland.

**England.** (Versuche mit Sprengladungen von Schießwolle.) Vor einiger Zeit wurden vom Chemiker des Kriegs-Departements, Professor Abel, Versuche gemacht, um zu konstatiren, welchen Effekt eine kleine Quantität Schießbaumwolle hervorrufen würde, wenn man sie innerhalb einer mit Wasser gefüllten Bombe zur Entzündung bringt. Professor Abel adjustirt zu diesem Zwecke eine gewöhnliche 16pfündige, mit Wasser gefüllte Bombe mit einem 3 Zoll langen, Schießbaumwolle enthaltenden Messingcylinder. Das untere Ende des Cylinders war vollkommen geschlossen, hingegen in das obere hatte er einen mehrfach durchbohrten Cylinder eingeführt, welcher mit einem intensiven Zündsatz gefüllt war. Oberhalb des großen Cylinders befand sich dann noch ein gewöhnlicher Zünder. Das Resultat der Entzündung war ein außerordentlich günstiges; die Bombe wurde durch das Wasser in unzählige kleine Partikel zertrümmert. Wie wir hören, will man nun nebst Wasser auch noch Kugeln von verschiedener Größe in die Bomben geben und die Schießbaumwolle als Sprengmittel beibehalten. Es werden daher in den nächsten Tagen zu diesem Zwecke Versuche im Laboratorium zu Woolwich gemacht werden.

**Frankreich.** (Befestigung von Toul.) Das wichtige Toul soll in einen bedeutenden Waffenplatz umgewandelt werden. Dasselbe wird vier neue Forts erhalten. Das erste kommt auf den Mont Saint Michel, der 385 Meter hoch ist und 950 Meter nördlich von der Stadt entfernt liegt. Derselbe beherrscht die Landstraßen nach Metz und Verdun. Das zweite Fort wird im Westen auf der äußersten Südspitze der Hochebene des Walbes von Pagny errichtet werden. Dasselbe hat eine Höhe von 359 Meter, ist 1500 Meter vom Plage entfernt und beherrscht das Thal des Ingressin-Baches. Die Position vom Domgermain, die zwischen Val de Passy und dem Ringe der Mosel liegt und 382 Meter hoch ist (bei St. Maurice), wird durch das dritte Fort besetzt. Dieser Punkt befindet 3100 Meter von Toul entfernt, hat aber den Nachtheil, daß er von gewissen Punkten des Walbes Grand Mont und der Gegend von Charmes beherrscht wird. Es ist daher möglich, daß man ein weiteres Fort auf der an der Landstraße nach Baucouleurs und Langres gelegenen Anhöhe von Jacobin (750 Meter) erbaut. Das vierte Fort kommt nach Willey-le-See, das 3000 Meter vom Plage entfernt ist und das Mosel-Thal beherrscht. Willey hat eine Höhe von 333 Meter. Für diese Position ist eine 365 Meter hohe Anhöhe im Walde von Bois l'Évêque gefährlich.

**Preußen.** (Kriegsvölkerrechtlicher Kongreß.) In hiesigen leitenden Kreisen hält man das Zustandekommen des vom Kaiser von Rußland angeregten Kongresses in Brüssel zur Besprechung von Fragen des Kriegsvölkerrechtes um so mehr für gesichert, als nach hieher ergangenen russischen Mittheilungen die

europäische Diplomatie sich beeifert haben soll, ihre volle Zustimmung zu dem Projekte des Kaisers Alexander auszusprechen. Dagegen gibt man sich bezüglich der etwa zu erzielenden Resultate keinen glänzenden Erwartungen hin, ja man hat nach mehrfachen Richtungen mit aller Sicherheit zwar, aber doch mit Entschiedenheit Schritte gethan, um vor Illusionen zu warnen. Wenn Derartige von hier aus betrieben worden ist, so darf man annehmen, daß man sich dabei auf die reichen Erfahrungen aus dem letzten Kriege gestützt hat, in welchem man sich nur zu oft vor ungeahnten und überraschenden Auslegungen der völkerrechtlichen Frage befunden hat. Es ist bekannt, daß gleich nach Beendigung des Krieges von oben herab die Anordnung ergangen war, sämmtliche auf den verschiedensten Gebieten der Kriegsführung und Kriegsführung gemachten Erfahrungen zusammenzustellen und Vorschläge zu Verbesserungen zu machen, wo solche irgendwie als wünschenswerth sich gezeigt haben möchten.

Es ist auf diese Weise ein ungemein umfangreiches Material gewonnen worden, mit dessen Prüfung und Sichtung man noch nicht abgeschlossen hat. Diese Arbeiten werden auf dem Brüsseler Kongreß vermutlich eine sehr große Rolle spielen, und derselbe könnte dadurch eine unverhoffte Bedeutung gewinnen, daß durch seine Verhandlungen viele Behauptungen in das rechte Licht träten, welche während des letzten Krieges im schrecklichsten Unrecht den Deutschen über die Behandlung der Gefangenen und Verwundeten der Feinde zum Vorwurf gemacht worden waren.

Der russische Entwurf, welcher dem Brüsseler Kongreß vorgelegt wird, entwickelt zuerst die allgemeinen Prinzipien des internationalen Kriegsrechtes in 5 Artikeln. Daran schließen sich vier Abtheilungen, welche 1. von den Rechten der Kriegführenden Parteien gegen einander, 2. den Rechten der Kriegführenden Parteien in Bezug der Privatpersonen, 3. den gegenseitigen Beziehungen der Kriegführenden und 4. von den Repressalien handeln. Die erste Abtheilung ist die umfangreichste und umfaßt in ungefähr 40 Paragraphen „die militärische Autorität auf feindlichem Gebiet“, die Frage: „wer als Kombattant und Nichtkombattant zu betrachten ist“, die „erlaubten und unerlaubten Kriegsmittel“, „Belagerungen und Bombardements“, die „Spione“, die „Kriegsgefangenen“ und die „Nichtkombattanten und Verwundeten“. Die zweite Abtheilung behandelt die Fragen der „Militärgewalt gegen Privatpersonen“ und der „Requisitionen und Kontributtionen“, die dritte die der Parlamentäre, der Kriegs-Kapitulationen und des Waffenstillstandes, die vierte Abtheilung beschäftigt sich, wie erwähnt, in 2 Paragraphen mit den „Repressalien“; die ganze Kodifikation enthält außer den fünf Einleitungskapiteln 71 Paragraphen. Deutschland wird auf der Brüsseler Konferenz nur durch einen General vertreten sein. Dem Einfluß der deutschen Reichsregierung soll es auch zuzuschreiben sein, daß die meisten andern Staaten sich nur durch militärische „Fachmänner“ vertreten lassen werden.

Webette.

Bei Guber & Comp. in Bern ist zu haben:

**Botschaft und Geschenkwurf**  
betreffend eine

**neue Militärorganisation**  
**der schweizerischen Eidgenossenschaft.**

Vom 13. Juni 1874.

Preis Fr. 1. 50.

## Militärschneiderei

im Bazar vis-à-vis der eidgenössischen Caserne in Thun

Fr. Zimmermann & Comp.,

empfehlen sich zur Anfertigung von Offiziers-Uniformen aller Waffengattungen unter Zusicherung billiger und pünktlicher Bedienung. Auch halten sie Caoutchouc-Rittmäntel, Ahselbriden, Grabatten, Handschuhe u. s. w.

[H-2463a-Y]

Siehe als Beilage: Entwurf der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.